



---

## Motion zur Einsetzung von gesetzeskonformen Wahlkreisen

---

In den letzten Jahren haben mehrere Kantone auf Grund von verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden zum Wahlsystem oder zur Wahlkreiseinteilung ihre kantonalen Wahlsysteme korrigiert. In weiteren Kantonen, so auch in Nidwalden, sind bis heute Beschwerden zu nicht gesetzeskonformen Wahlsystemen bezüglich Wahlkreiseinteilungen hängig.

Das Wahlsystem des Kantons Uri ist dem der Nidwaldner sehr ähnlich. Und da laut einer Studie von Rechtsprofessor Pierre Tschannen die Nidwaldner Wahlkreiseinteilung die bundesgerichtlichen Vorgaben nach Art.8 (Gleichbehandlungsgebot) und Art. 34 (Stimm- und Wahlrecht) der Bundesverfassung deutlich verfehlt, ist möglicherweise auch das Urner Wahlsystem nicht gesetzeskonform.

Deshalb ersuche ich den Regierungsrat, gestützt auf **Artikel 82 der Geschäftsordnung** für den Landrat, dem Landrat einen Bericht vorzulegen, welche folgende Punkte beinhaltet:

1. Der Regierungsrat prüft das Urner Wahlsystem und zeigt auf, in welchen Punkten die Wahlkreiseinteilung nicht den Vorgaben des Bundesgerichts entspricht.
2. Der Regierungsrat erarbeitet eine Gesetzesvorlage mit einer neuen Wahlkreiseinteilung, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Erstunterzeichner:

Dimitri Moretti  
Landrat, Erstfeld



---

Zweitunterzeichner:

Toni Moser  
Landrat, Bürglen



---

## Begründung:

Die Bundesverfassung erwartet von den Kantonen, dass sie in ihren Wahlsystemen der Wahlrechtsgleichheit gerecht werden. Diese Wahlrechtsgleichheit umfasst drei Aspekte. Es sind dies die „Zählwertgleichheit“, die „Stimmkraftgleichheit“ und die „Erfolgswertgleichheit“.

- Die „Zählwertgleichheit“ verlangt nach dem Grundprinzip „one man – one vote“. Dieses Kriterium bereitet im Kanton Uri kaum nennenswerte Schwierigkeiten.
- Die „Stimmkraftgleichheit“ verlangt aber, dass hinter jedem Repräsentanten (Landrätin/Landrat) im Wahlgebiet eine im Verhältnis in etwa gleich grosse Gruppe von Repräsentierten (Volk) steht. Dieses Kriterium erleidet bei Sitzgarantien, wie man sie einzelnen Gemeinden auch im Kanton Uri zugesteht, Einschränkungen.
- Die „Erfolgswertgleichheit“ verlangt, dass sich möglichst viele Wählerstimmen effektiv im Wahlergebnis niederschlagen und möglichst wenig gewichtslos bleiben. Dieses Kriterium ist im Kanton Uri mit seinen kleinen Wahlkreisen, in denen oft nur eine Repräsentantin oder ein Repräsentant zu wählen ist, bei weitem nicht gegeben. Dort kann es nämlich passieren, dass 49% aller Stimmen in einem Wahlkreis gewichtslos bleiben.

Somit sind zwei der drei von der Bundesverfassung vorgegebenen Aspekte der Wahlrechtsgleichheit im Kanton Uri nicht gewährleistet. Ich möchte diese nicht gesetzeskonforme Situation der „Stimmkraftgleichheit“ und der „Erfolgswertgleichheit“ folgend in drei Beispielen noch einmal etwas klarer aufzeigen.

### 1. Einwohner pro Landrat

Um das Gebot der Stimmkraftgleichheit einzuhalten, sollten, wie bereits erwähnt, hinter jeder Mandatsstimme in etwa die gleich grosse Anzahl Bürgerinnen und Bürger stehen. Wenn man nun aber dieses Verhältnis von Mandat zu Volk in den jeweiligen Gemeinden berechnet, kommt klar hervor, dass sehr grosse Unterschiede bestehen. So hat Bauen mit einem Landrat auf 195 EinwohnerInnen, eine um mehr als den Faktor drei gewichtigeres Mandat, als zum Beispiel die Repräsentantinnen und Repräsentanten der Gemeinde Altdorf, mit seinen 612 EinwohnerInnen pro Mandat. Noch krasser ist der Gewichtsunterschied der Stimme von Realp mit einem Mandat pro 153 EinwohnerInnen und Unterschächen mit einem Mandat pro 730 EinwohnerInnen. Hier ist das Gewicht der Stimme von Realp mehr als 4,5-mal grösser als die von Unterschächen. Das zeigt klar auf, dass das Gebot der Stimmkraftgleichheit im Kanton Uri nicht respektiert wird.

### 2. Grössenunterschied der Wahlkreise

Die Grössenunterschiede von Wahlkreisen sollten laut einem Bundesgerichtsurteil in einer Bandbreite von plus/minus einem Drittel der durchschnittlichen Wahlkreisgrösse liegen. Das heisst für den Kanton Uri, dass die Anzahl der Repräsentantinnen und der Repräsentanten nicht mehr als ein Drittel von den durchschnittlich 3,2 Landrätinnen und Landräte (64 Personen geteilt durch 20 Gemeinden) pro Wahlkreis abweichen sollten. Das heisst wiederum. Im Kanton Uri sollten nach der heutigen Wahlkreiseinteilung grosszügig gerechnet nicht mehr als fünf und mindestens eine Repräsentantin beziehungsweise ein Repräsentant gewählt werden. Da aber in Altdorf 14,

Schattdorf neun, sowie in Erstfeld und Bürglen je sieben Landrätinnen und Landräte gewählt werden, entspricht die heutige Situation nicht den vom Bundesgericht vorgegebenen Leitplanken. Das heisst wiederum. Die Unterschiede der Wahlkreisgrößen sind zu gross und müssen zwangsläufig angepasst werden.

### 3. Natürliche Quoren

In einem bundesgerichtlichen Entscheid (BGE 131 I 74) zu den Parlamentwahlen im Kanton Aargau wurde festgehalten, dass eine Überschreitung der 10%-Grenze bei den natürlichen Quoren mit einem Verhältniswahlrecht nicht vereinbar ist. Was aber sind natürliche Quoren? Hier bezeichnet man den Prozentsatz der gültigen Stimmen, den eine Liste erreichen muss, um bei der Mandatsverteilung mindestens ein Vollmandat zu erhalten. Das natürliche Quorum ergibt sich dabei, indem die Zahl 100 durch die um eins vermehrte Zahl der in einem Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt wird. In einem 14er Wahlkreis beispielsweise beträgt das natürliche Quorum in etwa 7%, in einem 3er Wahlkreis 25%. Demnach liegen im Kanton Uri nur gerade Altdorf mit 14 Sitzen und Schattdorf mit neun Sitzen innerhalb dem vom Bundesgericht geforderten natürlichen Quorum von 10%. In allen anderen Gemeinden liegt das natürliche Quorum bei mehr als 10%, bei 10 von 20 Gemeinden gar bei 50%. Das heisst, dass in diesen Gemeinden bis zu 49% der Stimmen zur Wahl einer Repräsentantin oder eines Repräsentanten gewichtslos bleiben könnten. Und das, meine Kolleginnen und Kollegen, ist ungesetzlich.

Ich nehme an, dass ich Ihnen mit meinen drei Beispielen aufzeigen konnte, dass das Urner Wahlsystem mit seiner Wahlkreiseinteilung nicht mehr der heutigen Rechtsprechung entspricht, und dass das Gesetz dringend angepasst werden muss.

Und noch etwas. Eine verfassungskonforme Umsetzung mit ca. fünf Wahlkreisen muss nicht zwangsläufig die Autonomie der Gemeinden beeinträchtigen. Sie könnte, wenn nötig, auch ohne eine parallel erfolgende Gebietsreform realisiert werden. Wichtig aber ist, dass wir das Problem aktiv und vorausschauend lösen. Schlecht wäre nämlich, dass wir durch eine passive und abwartende Haltung, aufgrund einer Verfassungsgerichtsbeschwerde zu einer Gesetzesänderung gezwungen werden.

Ich danke Ihnen im Namen des Mitunterzeichnenden Toni Moser für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Erstfeld, 10. Juni 2009  
Dimitri Moretti